

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 31 Jan. 1801.

Viertes Quartal.

Den 11 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Jan.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungscom-
mission wird in Berathung und hernach angenommen.

B. Gesetzgeber! Nachdem der gesetzgebende Rath
auf den Antrag der Vet. Commission unterm 22. Nov.
beschlossen hatte, in das Begehren des Lud. Morells
von Marnons nicht einzutreten, ward ebendasselbe den
nemlichen Tag, auf den Anzug eines Mitglieds, zur
frischen und nähern Untersuchung, Eurer Criminalcom-
mission überwiesen. Unpäßlichkeiten und Abwesenheiten
mehrerer Ihrer Mitglieder, sind die Ursache, daß die
Commission den diesörtigen Rapport nicht früher estat-
tet hat.

In der Nacht des 24. Sept. 1799, ward des Mo-
rells Kramladen zu Marnons mit Gewalt erbrochen,
und ein Waarenwerth von 4693 L. daraus entwendet,
ohne daß man auf die Spur des Thäters kommen
konnte. Erst im Febr. 1800, als man zwey einem ge-
wissen Ottigri entführte Pferde sammt ihren Geschirren
in dem Stall des Peter Schmuz zu Nid autraf, ent-
deckte man zugleich bey der Durchsuchungen des Schmuz
Haus in verborgenen Winkeln einen Vorrath von Waa-
ren und Effekten mannigfaltiger Art, unter welchen
sich, laut benliegendem Verzeichniß, auch noch eine
Parthey der dem Morell gestohlenen Waaren befand.
Auf diese materiellen Anzeigen eines in des Schmuz's
Haus weit und breit getriebenen Hehler Handwerksbrods
wurde (unter Sequestration der vorgefundenen Waa-
ren, von deren Verkauf, wie, wo, von wem, der
Schmuz kein einziges erweisliches Datum zu seiner
Entladniß anzugeben wußte), der Schmuz gefäng-
lich eingezogen, und sammt seinem Weibe von dem
Distriktsgericht Murten examiniret. Der Theilnehmung

an der Verübung der Diebstählen selbst, deren Thäter
bisdato unbekannt blieben, ward der Schmuz nicht
überwiesen. Hingegen läßt die Vorsindung so vieler in
seinem Hause verborgener, erwiesen gestohlener Waaren;
ferner der auf ihn erwiesene heimliche Verkauf eines
Theils derselben; und endlich die abgedroschenen Aus-
süchte: diese Effekten samt und sonders von unbekann-
ten Colporteurs hier und da erhandelt, oder von na-
menlosen nächtlichen Passagiers in Verwahrung zum
Liebesdienst aufgenommen zu haben, keinen, wenigstens
keinen moralischen Zweifel übrig, daß des Schmuzens
Haus nicht schon von langem her, ein Zufluchts- und
Ablagsort des herumstreichenden Raubgesindels sey;
und in dieser Hinsicht das allerschärfste Aufsehen der
richterlichen Behörden hinter Murten, bey ihrer Ver-
antwortlichkeit, verdiene.

Der öffentliche Ankläger des Distriktsgericht Murten
sand auch wirklich das Ehepaar Schmuz mit dem höch-
sten Grad des Verdachts des Verbrechens der Hehleren
beladen; die Ursache glaubte er aber nicht in sträflichem
Vorsatz, sondern bloß in der Unvorsicht und in unbeson-
nener Leichtgläubigkeit zu finden. Von dieser Suppo-
sition ausgehend, beschränkte er seine Schlüsse dahin:
Schmuz sollte die ausgestandene Gefangenschaft an sich
selbst haben. Die sowohl wegen seiner Verhaftung, als
übrige, dieses Geschäfts wegen erwachsene
Kosten bezahlen, und unter Vermahnung zu einem un-
verdächtigeren Wandel, von nun an freigelassen werden;
welcher Schluß in allen seinen Theilen vom Distrikts-
gericht Murten unterm 31. März 1800, nemine appel-
lante, zur definitiven Erkenntniß erhoben, und sofort
Schmuz, um ferners seinem Gewerbe vorzustehen, im
Frieden nach Hause zog.

Hier fällt ein sonderbarer Umstand ein, in welchem
die Veranlassung aller seitherigen Schritte des Mo-

rells liegt. — Unterm 31. Merz hatte das Distr. Gericht wie gemeldet, den Schmuz aux fraix de sa détention et de cette affaire verurtheilt. — Nun trat das Gericht unterm 10. Juni wieder zusammen, und beschränkte modo elucidationis, wie es sagt, sein Urtheil dahin: que le dit Schmuz de Ried à été simplement condamné aux fraix de sa détention et à ceux de la Délégation. Ob diese Abänderung des ersten Urtheils ex officio nobili Judicis aus eigenem Trieb zur Gerechtigkeit gestossen, oder durch das Nachtreten des Schmuz's, in der Absicht, sich dadurch gegen die Schadensaktion der bestohlenen Eigenthümer der zum Theil bey ihm vorgefundenen Waaren, zu sichern, bewirkt worden sey, ergibt sich aus dem Aktenstoß nicht.

Von diesem ganzen Vorfall der Entdeckung eines Theils seiner gestohlenen Waaren hinter dem Schmuz; der Verhöre desselben, und dem gegen denselben den 31. Merz ausgefallten Urtheil, wußte der Morell bis im Lauf May's nichts; da er also propter ignorantiam facti sein Recht gegen den Schmuz nicht besorgen konnte, so kann ihm auch auf alle Fälle kein Vorwurf von Negligenz seines Rechts, im Wege stehen, dasselbe bliebe unabhängig von der Verhör und Urtheil, in Salvo.

Auf die im Laufe May's durch das öffentliche Gerücht erhaltene Nachricht, daß ein Theil der ihm gestohlenen Waaren hinter Murten entdeckt worden seye, eilte Morell dahin, und erhielt auch daselbst den in des Schmuzens Haus vorgefundenen Rest, der ihm 8 Monate vorher gestohlenen Waare. Der durch diesen Diebstahl ruinirte Morell wollte den nach seiner Sage, wohlbemittelten Schmuz, als überwiesenen Fehler, um den Ersatz des ganzen Verlusts sogleich belangen, und begehrte zu dem Ende von der Distr. Gerichtschreiber Murten einen Auszug der Prozedur, den er aber (nach seiner Versicherung) erst einige Monate nachher, erhalten konnte. — Hingegen kommt à bon entendent salut, bald nachher die obbemeldte Elucidation zum Vorschein.

Der amtlich erhaltene Auszug überzeugte den Morell, daß Schmuz ein überwiesener vielfacher Fehler, und ebendaher denjenigen, deren gestohlene Effekten hinter ihm zum Theil gefunden worden, zum ganzen Ersatz verpflichtet sey. Er stünde aber zugleich in dem Wahn, daß jene Elucidation ihm den Weg der Schadensaktion gegen den Schmuz abgeschnitten habe; — dieses Bewog ihn, den Vollz. Rath mit der Bitte anzugehen, daß er entweder von ihm aus, oder durch den behör-

gen Richter, den bemittelten contrahirten Fehler, zum Ersatz des an ihm, dem armen Morell, begangenen Diebstahls, anhalte.

Der Vollz. Rath, der keine Befugniß hat, ein in Kraft erwachsenes Urtheil abzuändern, wies diese Bitte wohl begründet, von der Hand. — Seiner constitutionellen Obliegenheit, die öffentliche Sicherheit zu handhaben, und die strauchelnden Gerichtsstellen zu genauerer Erfüllung ihrer Pflichten anzustrengen aber, zugleich eingedenk, gab der Vollz. Rath in dem nemlichen Beschluß dem Distriktsgericht Murten, sowohl wegen unvollständiger Verführung der Prozedur, als wegen der Unförmlichkeit seiner subsequenten Elucidation, und dem Distr. Statthalter zu Murten, wegen unterlassener Weiterziehung des Urtheils, einen wohlverdienten Verweis.

Immer noch von jener Elucidation geschreckt, dokumentirt in der nun an Sie B. Gesetzgeber gerichteten Petition, der Morell ex legibus, die Rechtlichkeit seiner Schadensaktion gegen den Schmuz, und bittet, daß ihm diese gesetzliche Wohlthat unbenommen bleibe.

Bei dieser Bewandniß trägt Ihnen die Petitionen-Commission, theils weil die Sache richterlich, theils weil ein gesetzliches Recht per se jedem unbenommen ist, an, in die Petition des Morells nicht einzutreten.

Im Grunde kann Ihnen nach genauer Prüfung dieser Sache, Eure Crim. Commission nichts anders, als die Bestätigung des erstern Beschlusses anrathen. In Betreff der Form aber, mit dem für den Morell beruhigenden Unterschied, daß die Tagesordnung zugleich auf ein inkontestables Rechtsprincip motivirt werde. Zu dem Ende schlägt Ihnen die Crim. Commission folgendes Dekret vor:

Der gesetzgebende Rath — nach angehört in Bericht seiner Crim. Commission, über die von einem Mitglied gemachte Revisionsmotion;

In Erwägung, daß der Anspruch des L. Morell von Marnans an den Peter Schmuz zu Ried, ein Gegenstand sey, über den die richterlichen Behörden nach Vorschrift der Gesetze, zu entscheiden haben;

In Erwägung, daß dem Beschuldigten, insbesondere wenn er sein Recht während der Verführung einer Crim. Prozedur nicht hat besorgen können, das Recht, den Schadenersatz von dem Schuldigen, einzuklagen, stets unbenommen bleibt.

In Bestätigung seiner Erkenntniß vom 22. November 1800. —

hat beschlossen:

Er könne in die Bitte des L. Morells von Marnans weiter nicht eintreten.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commission wird in Berathung, und die 5 ersten Art. desselben angenommen:

Auf die Einfrage des Cantonsgerichts Bern und nach Anhörung seiner Criminalgesetzg. Commission, hat der gesetzgebende Rath

In Erwägung, daß nach Abschaffung der lebenslänglichen Einsperrungsstrafe es der Billigkeit angemessen sey, die ältern Straffen von dieser Art mit den neueren in ein annäherendes Verhältniß zu setzen;

In Erwägung, daß es zu Erreichung des Zweckes der Straferechtigkeit durchaus nothwendig ist, die Vollstreckung der Strafurtheile möglichst zu sichern;

In Erwägung endlich, daß die Strafe, die auf ein neues Vergehen fällt, nimmermehr die unvollendete Strafe für ein älteres Vergehen mindern kann;

verordnet:

1. Alle Einsperrungs-, Stockhaus- und Zuchthausstraffen, die, vom 4. May 1799, als der Einführung des peinlichen Gesetzbuchs an berechnet, annoch mehr als 20 Jahre betragen würden, sollen auf die höchste Zahl von 20 Jahren begrenzt seyn.
2. Von der Dauer aller Ketten-, oder Einsperrungsstraffen soll vom 4. May 1799 an, jedes Jahr ein Monat abgerechnet, folglich die Summe der Strafe am Ende um so viel abgekürzt werden, wenn durch das Zeugniß des Oberaufsehers des Verhaftungsorts bescheinigt wird, daß der Verhaftete während seiner Einsperrungszeit niemals einen Versuch zu entweichen gewagt, und sich übrigens geziemend betragen habe.
3. Jeder Entwichene soll, betreffenden Falls, zu Vollendung der ihm auferlegten Strafe sogleich wieder an seinen Verhaftungsort zurückgebracht werden.
4. In jedem Entweichungsfall soll sofort von dem Oberaufseher des Verhaftungsorts ein Verbalprotokoll über die Mittel und Art der Entweichung aufgenommen und dieselben in ein dazu bestimmtes Protokoll eingeschrieben und dem Statthalter des Orts davon ohne Verzug eine wörtliche Abschrift zugestellt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

O d e

auf

Johann Caspar Lavater. 1)

Unser Freund schläft. Joh. XI. 11.

So verließest Du uns! Du vor der kurzen Zeit,
Die das spätere Ziel irdischer Waller ist! —
Waren Deiner wir nimmer
Würdig; nimmer das Vaterland?

Auch Du fährst nicht zurück! Einer Umarmung nicht
Der Vertrauten, und nicht Einer der Ferneren,
Die Dich liebten! wie denken
Sie der Trennung Gedanken schwer!

Nicht ein sprechender Laut Deiner Beredsamkeit,
Von der Freundschaft gelehrt, und vom Bewunderer,
Ist erweckbar! — Verschlossen
Schweigt sie ewig im stummen Grab!

O wer weicht Dir ein Lied, unsrer Empfindung gleich;
Jenes Ruhmes auch werth, welchen Dein Lorbeer krönt,
Siegesvoll, und Dein Marmor
Zeitgebietend verkünden wird?

Niemand singt Dir das Lied heilig und wahr genug,
Treffend Jedem genug, der um Dich, Edler, weint;
Deiner Größer nur Eine
Zu erreichen, ein kühner Wunsch!

Das Jahrhundert entschlief; Lavater, Du mit ihm;
Ein Jahrhundert erzeugt einmal den Großen nur;
Sich zum ehrenden Denkmal,
Der Dir gleicht; oft einmal nicht!

Wie den führenden Stern, der an dem Himmel strahlt:
In der dunkelren Nacht: siehet der Nachwelt Aug
In den Nächten der Tage
Die Du lebtest, Dich, Licht der Zeit!

Dichter warst Du! Du sangst Ihm nach den Götlichen, 2)
Deß ersung'ner Ruhm niemals verwehet wird; 3)
Dichter warst Du; für Gott Du,
Und begeistert fürs Vaterland!

Eine heilige Glut, — nicht die unedlere,
Die sich (Frevel!) benimmt Liebe des Vaterlands,
Und nur schändet den Namen, —
Senkstest Du in des Jünglings Herz!

1) Diese Ode ist besonders in Quartformat, zu Luzern bey Anich sehr schön gedruckt erschienen, und man wird ihren Verfasser, den würdigen Thaddäus Müller, nicht verkennen.

2) Den Messias.

3) Siehe Klopstocks Ode an Janny.